

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Gesundheit
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 208 - Jugend & Freizeit
	Bearbeiter/in	Claudia Nicolaus
	Telefon (0202)	563 2093
	Fax (0202)	563 8137
	E-Mail	Claudia.Nicolaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.11.2001
	Drucks.-Nr.:	VO/0390/01/S öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.03.2002	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
13.03.2002	Hauptausschuss	Vorberatung
18.03.2002	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Entgeltordnung des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit für Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangebote		

Grund der Vorlage

Neufestsetzung der Entgelte für Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangebote des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit

Beschlussvorschlag

Die beigefügte Entgeltordnung des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit wird beschlossen.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Entgelte für die Teilnahme an Fahrten, Veranstaltungen und Werkangeboten im Rahmen der Ferienprogramme wurden zuletzt durch den Rat der Stadt Wuppertal im Jahr 1991 für das Jugendamt neu festgesetzt.

Sowohl die Materialverteuerungen als auch die Neukonzeption der den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepassten Angebote erfordern die Anpassung

der Entgelte an die tatsächlichen Kosten, die in den Einrichtungen und Fachbereichen des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit für Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangebote entstehen.

Kosten und Finanzierung

keine Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf

Zeitplan

entfällt

Besondere Anmerkungen

entfällt

Anlagen

Entgeltordnung des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit für Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangebote

Anlage

Entgeltordnung des Stadtbetriebs Jugend & Freizeit für Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangebote

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangeboten im Stadtbetrieb Jugend & Freizeit werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Mit der Teilnahme entsteht die Pflicht des Kunden zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt wird mit der Anmeldung fällig.

§ 4 Höhe der Entgelte

Für die Teilnahme werden Entgelte im Rahmen der in der Anlage dargestellten Bandbreite in Abhängigkeit vom jeweiligen Aufwand erhoben.

Für Fahrten, Veranstaltungen und Freizeitangebote mit außergewöhnlichem zeitlichen und/oder finanziellen Aufwand kann das Entgelt im Einzelfall über den in der Anlage aufgeführten Höchstsätzen liegen.

Die Entscheidung wird von der Einrichtungs- bzw. Fachbereichsleitung getroffen.

§ 5 Entgeltermäßigungen

In begründeten Einzelfällen kann das Entgelt ermäßigt werden. Die Entscheidung wird von

der Einrichtungs- bzw. Fachbereichsleitung getroffen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates vom 29.04.1991 bzgl. der Festsetzung der Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen, Fahrten und besonderen Werkangeboten im Rahmen der Ferienprogramme des Jugendamtes außer Kraft.

Es werden folgende Entgelte erhoben:

1. - für die Teilnahme an Tagesfahrten und besonderen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung:
3 € bis 25 €
 2. - für die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb der Einrichtung:
0 € bis 25 €
 3. - für die Teilnahme an Freizeitangeboten innerhalb und außerhalb der Einrichtung:
0 € bis 5 €
- für die Teilnahme an Projekten und einrichtungsbezogenen Kursen:
3 € bis 50 €